

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 18. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2025)

zum Thema:

Kindertagespflege in Berlin – In der Krise bewährt, nun strukturell benachteiligt?

und **Antwort** vom 4. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. August 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23357

vom 18. Juli 2025

zum Thema:

Kindertagespflege in Berlin – In der Krise bewährt, nun strukturell benachteiligt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Kindertagespflege hat sich in den vergangenen Jahren – insbesondere in Zeiten von Pandemie, Fachkräftemangel und Angebotslücken – als verlässliche und tragende Säule der frühkindlichen Bildung und Betreuung erwiesen. Trotz dieser Bedeutung besteht der Eindruck, dass ihre strukturelle Stellung gegenüber Kindertageseinrichtungen (Kitas) nicht gestärkt, sondern in Teilen abgewertet wird.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Auskunft zu den folgenden Punkten – verbunden mit der Forderung nach struktureller Gleichbehandlung und langfristiger Sicherung der Kindertagespflege als Teil der öffentlichen Bildungslandschaft für Familien in Berlin. Der Senat ist in der Verantwortung, bestehende strukturelle Ungleichheiten nicht nur anzuerkennen, sondern auch aktiv abzubauen – im Interesse der Kinder, Eltern und der engagierten Fachkräfte in der Kindertagespflege.

1. Wie viele Kinder im Alter von 0–3 Jahren wurden im Jahr 2024 in der Kindertagespflege betreut? (Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken und als prozentualer Anteil, gemessen an der gesamten Kinderzahl der entsprechenden Alterskohorte im jeweiligen Bezirk)

Zu 1.: Zum 31.12.2024 wurden in Berlin insgesamt 164.366 Kinder im Alter von 0 bis unter 7 Jahren in Kita und Kindertagespflege betreut, davon 4.281 Kinder (2,6 %) in der Kindertagespflege.

Im Alter von 0 bis unter 3 Jahren wurden zum Stichtag insgesamt 49.002 Kinder betreut, davon 2.814 in der Kindertagespflege (5,7 %). Bei den 3 bis unter 7-Jährigen besuchten 1,3 Prozent der zum Stichtag betreuten Kinder der Altersgruppe eine Kindertagespflegestelle (siehe ausführlich Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl der in Kita und Kindertagespflege betreuten Kinder und Anteil der in Kindertagespflege betreuten Kinder (ohne Brandenburger Kinder), Wohnortprinzip

Bezirk	0 - unter 3 Jahre			3 - unter 7 Jahre			0 - unter 7 Jahre		
	Betreute Kinder gesamt (Kita + KTP)	davon Kindertagespflege (KTP)		Betreute Kinder gesamt (Kita + KTP)	davon Kindertagespflege (KTP)		Betreute Kinder gesamt (Kita + KTP)	davon Kindertagespflege (KTP)	
		Anz.	in %		Anz.	in %		Anz.	in %
Mitte	4.861	328	6,7%	11.010	69	0,6%	15.871	397	2,5%
Friedrichshain-Kreuzberg	3.830	266	6,9%	8.721	48	0,6%	12.551	314	2,5%
Pankow	5.873	181	3,1%	13.195	33	0,3%	19.068	214	1,1%
Charlottenburg-Wilmersdorf	3.843	468	12,2%	8.619	153	1,8%	12.462	621	5,0%
Spandau	3.111	176	5,7%	8.101	355	4,4%	11.212	531	4,7%
Steglitz-Zehlendorf	3.336	267	8,0%	7.959	85	1,1%	11.295	352	3,1%
Tempelhof-Schöneberg	4.593	347	7,6%	10.480	276	2,6%	15.073	623	4,1%
Neukölln	3.989	157	3,9%	9.431	145	1,5%	13.420	302	2,3%
Treptow-Köpenick	4.072	152	3,7%	9.518	42	0,4%	13.590	194	1,4%
Marzahn-Hellersdorf	3.942	144	3,7%	9.511	118	1,2%	13.453	262	1,9%
Lichtenberg	4.430	113	2,6%	10.763	68	0,6%	15.193	181	1,2%
Reinickendorf	3.122	215	6,9%	8.056	75	0,9%	11.178	290	2,6%
Berlin gesamt	49.002	2.814	5,7%	115.364	1.467	1,3%	164.366	4.281	2,6%

Quelle: ISBJ-Kita – Festschreibungen, Stichtag: 31.12.2024; Bevölkerungszahlen lt. Melderegister / Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Stichtag: 31.12.2024 inkl. Nachmeldungen; Berechnung: SenBJF Gesamtjugendhilfeplanung

Bezogen auf die Zahl der in Berlin lebenden Kinder im Alter von 0 bis unter 7 Jahren besuchten zum 31.12.2024 rund 1,7 Prozent der Altersgruppe eine Kindertagespflegestelle. Differenziert nach Altersstufen (0 bis unter 3 Jahre; 3 bis unter 7 Jahre) wurden 2,8 bzw. 1,0 Prozent der Kinder in der Kindertagespflege betreut.

Tabelle 2 zeigt die Einwohnerzahl der Kinder unter 7 Jahren zum 31.12.2024 laut dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg sowie den Anteil der im jeweiligen Bezirk wohnhaften Kinder, die zum selben Zeitpunkt in der Kindertagespflege betreut wurden, differenziert nach Altersgruppe und Bezirk (ohne Brandenburger Kinder) gemäß der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ).

Tabelle 2: Einwohner unter 7 Jahre und Anteil der in der Kindertagespflege betreuten Kinder nach Bezirk und Altersgruppe (ohne Brandenburger Kinder), Wohnortprinzip

Bezirk	Einwohner lt. Einwohnerregister			0 - unter 3	3 - unter 7	0 - unter 7
	0 - unter 3	3 - unter 7	0 - unter 7	Kindertagespflege in %	Kindertagespflege in %	Kindertagespflege in %
Mitte	10.297	13.999	24.296	3,2%	0,5%	1,6%
Friedrichshain-Kreuzberg	7.273	10.417	17.690	3,7%	0,5%	1,8%
Pankow	10.677	16.464	27.141	1,7%	0,2%	0,8%
Charlottenburg-Wilmersdorf	7.862	10.950	18.812	6,0%	1,4%	3,3%
Spandau	7.443	10.914	18.357	2,4%	3,3%	2,9%
Steglitz-Zehlendorf	6.591	10.422	17.013	4,1%	0,8%	2,1%
Tempelhof-Schöneberg	9.187	13.230	22.417	3,8%	2,1%	2,8%
Neukölln	8.963	12.365	21.328	1,8%	1,2%	1,4%
Treptow-Köpenick	8.022	12.040	20.062	1,9%	0,3%	1,0%
Marzahn-Hellersdorf	8.301	12.605	20.906	1,7%	0,9%	1,3%
Lichtenberg	9.075	13.740	22.815	1,2%	0,5%	0,8%
Reinickendorf	7.115	10.587	17.702	3,0%	0,7%	1,6%
Berlin gesamt	100.806	147.733	248.539	2,8%	1,0%	1,7%

Quelle: ISBJ-Kita – Festschreibungen, Stichtag: 31.12.2024; Bevölkerungszahlen lt. Melderegister / Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Stichtag: 31.12.2024 inkl. Nachmeldungen; Berechnung: SenBJF Gesamtjugendhilfeplanung

2. Auf Basis welcher Rechtsgrundlage und Ausführungsvorschriften arbeiten die Kindertagespflegen in Berlin?

3. Welche Schritte unternimmt der Senat, um die Auslegungsspielräume der Ausführungsvorschriften zur Kindertagespflege (AV-KTPF) zwischen den Bezirken zu vereinheitlichen und für Tagespflegepersonen transparenter zu gestalten, so z.B. durch verbindliche Kommentierungen, Musterformulare oder dem Klarstellen von Ermessensspielräumen?

Zu 2. und 3.: Die Kindertagespflege als Jugendhilfeleistung ist in § 22 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie § 1 Absatz 6 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) verankert. Im Rahmen der gesamtstädtischen Steuerung hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) ferner die Ausführungsvorschrift für Kindertagespflege

(AV-KTPF) erlassen, die gemäß Nummer 4 Buchstabe d) AV-KTPF bezirksübergreifende Standards definiert, bspw. im Hinblick auf die Aufstellung von Kriterien für die Eignungsüberprüfung von Bewerbenden.

Die bezirklichen Jugendämter sind in der Rolle der Fachaufsicht der öffentlichen Jugendhilfeträger. In ihrem Zuständigkeitsbereich liegen demnach Aufgaben wie die Beratung von Kindertagespflegepersonen, die Prüfung ihrer persönlichen Eignung, die Prüfung der Betreuungsräumlichkeiten sowie die Erteilung von Pflegeerlaubnissen gemäß § 43 SGB VIII. Diesbezüglich wurde in die AV-KTPF bewusst die Möglichkeit von Ermessensentscheidungen aufgenommen, um den Berliner Jugendämtern Handlungsspielräume für die Jugendhilfeplanung, bspw. zum Erhalt der Angebotsvielfalt bzw. die Berücksichtigung häuslicher Rahmenbedingungen zu geben.

Sofern eine einheitliche Verfahrensweise in den Bezirken erforderlich erscheint, fasst die SenBJF darüber hinaus Rundschreiben mit dem Ziel einer verbindlichen Präzisierung (vgl. Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2024 Regelungen und Erläuterungen zu der AV-KTPF vom 01.01.2023). Ferner werden Dokumente wie z.B. die Pflegeerlaubnis, Verträge, Monatsabrechnungen, berlinweit einheitlich über die Integrierte Software der Öffentlichen Jugendhilfe (ISBJ) erstellt.

4. Wie stellt der Senat eine bezirksübergreifende Koordination, den fachlichen Austausch sowie die Standardisierung in der Kindertagespflege sicher? Inwiefern ist dafür die Einrichtung eines landesweiten Koordinierungsgremiums geplant?

Zu 4.: Die Themen der Kindertagespflege werden regelmäßig in landesweiten Gremien behandelt. Hierzu zählen insbesondere der Unterausschuss Kindertagesbetreuung des Landesjugendhilfeausschusses Berlin (UA Kindertagesbetreuung des LJHA), die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Jugendhilfe (AG BöJ) sowie die Fach AG Kindertagesbetreuung und die Fach AG Kindertagespflege.

Darüber hinaus betreibt der Träger Familien für Kinder gGmbH im Auftrag der SenBJF die gesamtstädtische Landesberatungsstelle für Kindertagespflege. Diese erfüllt den in § 23 Absatz 4 SGB VIII angelegten Anspruch der Kindertagespflegepersonen auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zudem erhalten dort auch Menschen, die an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Interesse haben, persönliche Beratung und Informationen. Der Träger wirkt eng in den Netzwerkstrukturen dieses Aufgabenfeldes mit.

5. Wie bewertet der Senat die Einführung eines verbesserten Betreuungsschlüssels im U3-Bereich ab 2026, ohne dabei eine vergleichbare Anpassung oder Kompensation in der Kindertagespflege vorzusehen? Wie wird hierbei das Berliner KitaFöG berücksichtigt, das auch für die Kindertagespflege gilt?

6. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die rechtliche und faktische Gleichstellung von Kindertagespflege und Kita zu gewährleisten?

Zu 5. und 6.: Die Kindertagespflege bildet einen wichtigen Baustein im System der Berliner Kindertagesbetreuung und hat nach § 22 SGB VIII den gleichen gesetzlichen Bildungs- und Förderauftrag wie die institutionelle Kindertagesbetreuung. Entsprechend arbeiten im Land Berlin sowohl die Kindertagespflegepersonen als auch die Kitas auf der Grundlage des SGB VIII und des KitaFöG.

Gleichwohl unterscheiden sich beide Angebote rechtlich und tatsächlich in ihrer Ausgestaltung und ihrer Struktur. Im SGB VIII (§§ 23, 24 SGB VIII) und im KitaFöG wurden daher für die beiden Formen der Kindertagesbetreuung entsprechende Regelungen getroffen. So legt das KitaFöG die Fachkraft-Kind-Relation in Kindertageseinrichtungen fest, trifft aber keine Aussagen über die einzelne Gruppengröße und die Anzahl fester Bezugspersonen. Dagegen hat der Bundesgesetzgeber in § 23 Abs. 3 SGB VIII eine gesetzliche Obergrenze für die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kindern für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorgegeben. Die Pflegeerlaubnis kann im Einzelfall auch auf weniger als fünf Kinder beschränkt werden. Auch wenn eine Pflegeerlaubnis für fünf Kinder erteilt wurde, bedeutet dies somit nicht, dass stets auch fünf Kinder in der einzelnen Kindertagespflegestelle betreut werden.

Tatsächlich handelt es sich bei der Kindertagespflege um eine Angebotsform, die ihre Bedeutung innerhalb der Berliner Kinderbetreuungslandschaft vor allem aus dem ihr eigenen familiennahen Betreuungssetting sowie der damit verbundenen besonders engen Bindung an die zuständige Betreuungsperson zieht. Die Kinder haben in der Kindertagespflege keine wechselnden Bezugspersonen die sich die mit der Kinderbetreuung zusammenhängenden Tätigkeiten teilen bzw. sich dabei abwechseln. In den drei möglichen Betreuungsformen der Kindertagespflege kann eine Kindertagespflegeperson im Einzelfall bis zu drei Kinder betreuen oder im Regelfall vier bis fünf Kinder. In der Kindertagespflege im Verbund können zwei Kindertagespflegepersonen sechs bis 10 Kinder betreuen. Eine Anpassung der Kinderzahlen pro Kindertagespflegeperson ist somit mit Blick auf dieses Stärkenprofil der Kindertagespflege folglich aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Im Übrigen unterscheiden sich die Angebotsformen auch im Hinblick auf die Finanzierungssysteme, die Qualifikationsprofile sowie die organisatorische Ausgestaltung, insbesondere die berufliche Selbständigkeit der Kindertagespflegepersonen.

In Anerkennung dieser Unterschiede wird die Kindertagespflege gleichwohl fortwährend in neue Programme und Projekte einbezogen, verbunden mit dem Ziel, die Angebotsform zu stärken. Beispielhaft zu nennen ist die Aufnahme der Kindertagespflege in das Landesprogramm Kita-Ausbau und in das Kita-Chancenjahr.

Als Voraussetzung für die fachliche Umsetzung der Qualitätsstandards der frühkindlichen Bildung wird die Kindertagespflege ferner konstant in die fachlichen Entwicklungsprozesse einbezogen z.B. in die Weiterentwicklung des Berliner Bildungsprogramms (BBP) und, in Folge der Weiterentwicklung des BBP, die entsprechenden Anpassungen der Materialien zur internen Evaluation sowie der kostenfreien Schulung von Kindertagespflegepersonen in das Beobachtungsinstrument BeoKiz (Verfahren zur Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung im KiTa-Alltag).

7. Welche Maßnahmen plant der Senat, um Angebote der Kindertagespflege angesichts rückläufiger Kinderzahlen und der Herausforderung, sich als Akteur mit nur geringem Toleranzspielraum in Bezug auf Einkommenseinbußen, zu sichern? Welche Überlegungen gibt es, im Rahmen eines „Schutzschirms für Tagespflegepersonen“ evtl. temporäre Überbrückungsfinanzierungen oder Übernahmen von Mietzahlungen bei nicht belegten Plätzen zu tätigen?

Zu 7.: Gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII erhält eine Kindertagespflegeperson „einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a (...).“ Dort heißt es: „Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.“ Entsprechend resultiert die Finanzierung der Kindertagespflege aus der Anzahl der betreuten Kinder.

Kindertagespflegepersonen in angemieteten Räumlichkeiten erhalten darüber hinaus gemäß Nummer 11 Absatz 13 Buchstabe d) AV-KTPF einen Mietzuschuss zur Warmmiete. „Die Höhe des monatlichen Mietzuschusses setzt das Jugendamt auf Grundlage der tatsächlich anfallenden Mietkosten bis zu einer Obergrenze, die dem Kostenblatt zu entnehmen ist, nach Zahl der erlaubten Plätze, fest.“ Demgemäß erfolgt die Finanzierung der Mietkosten auslastungsunabhängig gemäß der Anzahl der erlaubten Plätze. Der Mietkostenzuschuss wurde letztmalig im Jahr 2024 um 18 % auf 170 € pro Platz erhöht.

8. Inwiefern wird die Einführung einer zweimonatigen Kündigungsfrist (im Gegensatz zur jetzigen einmonatigen Kündigungsfrist) senatsseitig erörtert, um Tagespflegepersonen mehr Planungssicherheit und Möglichkeiten der Neubesetzung von Plätzen bei plötzlichen Weggängen zu geben, und damit starke Umsatzeinbrüche zu vermeiden?

Zu 8.: Im standardisierten Betreuungsvertrag der Eltern mit dem Jugendamt ist in Nummer 6.3 Satz 1 regelt: „Die Eltern und das Jugendamt können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen.“ Dementsprechend kann abhängig vom Eingangsdatum der Kündigung von einer ein- bis zweimonatigen Kündigungsfrist ausgegangen werden. Ein besonderer vertraglicher Schutz der Planungssicherheit der Kindertagespflegepersonen ist darüber hinaus in Nummer 6.3. Satz 2 verankert: „Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes.“

9. Welche Maßnahmen plant der Senat, um eine Vergütung sicherzustellen, die eine jährliche Anpassung an reale Lebenshaltungskosten und Inflation zur wirtschaftlichen Absicherung der Kindertagespflegepersonen berücksichtigt?

Zu 9.: Durch die SenBJF erfolgte in den vergangenen Jahren eine kontinuierliche Verbesserung der Vergütung von Kindertagespflegepersonen sowie eine Anhebung der Sachkostenpauschale. In Tabelle 3 ist die Entwicklung seit 2020 abgebildet.

Tabelle 3: Entwicklung Vergütung Kindertagespflege

Stichtag Anhebung	01.01.2020	01.11.2020	01.01.2023	01.01.2024
Entgelt (Kindertagespflege im Einzelfall für bis 3 Kinder)	538 €	564 €	588 €	588 €
Entgelt (Kindertagespflege im Regelfall für 4 und 5 Kinder)	553 €	579 €	604 €	604 €
Entgelt (Kindertagespflege im Verbund für 6 bis 10 Kinder)	582 €	610 €	636 €	636 €
Sachkostenpauschale	220 €	220 €	231 €	242 €

Quelle: Kostenblatt 2020, Kostenblatt 2023, Kostenblatt 2024

Die tabellarisch erfassten Beträge beziehen sich auf die monatlichen Zahlungen pro Kind in Ganztagsbetreuung. Im Zusammenhang mit der geplanten Fortführung des dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) ist eine weitere Verbesserung der Entgeltvergütung geplant.

10. Welche anderen konkreten Maßnahmen plant der Senat, um die vorhandene Infrastruktur (z.B. Räume, Fachwissen, Arbeitsverhältnisse) in der Kindertagespflege langfristig zu sichern?

Zu 10.: Die SenBJF ist trotz der derzeitigen ausreichenden Anzahl an Betreuungsplätzen weiterhin stark an der erfolgreichen Akquise von neuen Kindertagespflegepersonen interessiert.

Zu diesem Zweck sollen die Qualifizierungen von bestehenden und neu startenden Kindertagespflegepersonen auch in den Jahren 2026/2027 weiterhin vollumfänglich angeboten werden. Weiterhin erfolgt auch die Finanzierung von kostenfreien Qualifizierungskursen für zukünftige Kindertagespflegepersonen, die kostenfreie Qualifizierung für Quereinsteiger für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt und die kostenfreie Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen.

Ebenfalls sichergestellt ist die Finanzierung der Teilnahme an einer Kiezgruppe und der Finanzierung einer Pauschale für Kiezgruppensprecherinnen und -sprecher sowie deren Vertretung. Die Kiezgruppen bieten Raum für eine erfolgreiche Vernetzung und für einen fachlichen Austausch von langjährig bestehenden und neuen Kindertagespflegepersonen. Kindertagespflegepersonen arbeiten im Land Berlin ausschließlich auf der Basis der Selbständigkeit und haben (unabhängig davon) den jedem Bürger zustehenden Anspruch der freien Wahl des Berufes (vgl. Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz). Eine Fluktuation ist folglich permanent möglich. Gerade Fachkräfte mit pädagogischer Ausbildung haben vielfältige Arbeitsoptionen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass es einen Wechsel von Fachkräften von Kindertagespflege in Kitas ebenso gibt wie einen Wechsel von Kitas zu Kindertagespflege. Die möglichen Vorteile der Tätigkeit in einer Kita (z.B. ein sozial abgesichertes Anstellungsverhältnis und die Arbeit im Team) können von der pädagogischen Fachkraft abgewogen werden mit den möglichen Vorteilen der Tätigkeit in Kindertagespflege (z.B. selbständiges Arbeiten in eigenen Räumlichkeiten mit eigenem Konzept, die eigenständige Wahl der/des Verbundpartners/in und das Arbeiten in kleiner Gruppe). Es ist nicht davon auszugehen, dass es in den Folgejahren erhebliche Änderungen in der Entwicklung geben wird, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Kitas gleichermaßen vor der Herausforderung stehen, einen möglichen Personalüberhang zu bewältigen.

Die Berliner Jugendämter haben ein einvernehmliches Interesse daran, die zum Teil mit Fördergeldern und Zweckbindung eingerichteten Räumlichkeiten zu erhalten. Es gibt eine von der SenBJF koordinierte bezirksübergreifende Vernetzung mit dem Ziel, Personal in bestehenden Räumlichkeiten sowie Räumlichkeiten für (zukünftige) Kindertagespflegepersonen zu suchen.

11. Wie bewertet der Senat die Bedeutung und Notwendigkeit der Kindertagespflege in Berlin, vor dem Hintergrund des Angebots einer vielfältigen Kinderbetreuungslandschaft, der Sicherung der Wunsch- und Wahlfreiheit für die Eltern und der Absicherung der Daseinsfürsorge für die Zukunft?

Zu 11.: Die Kindertagespflege genießt in Berlin einen hohen Stellenwert. Mit ihrer familiennahen Betreuungsstruktur stellt die Kindertagespflege ein wichtiges, fachlich anerkanntes und von den Eltern nachgefragtes Angebotselement dar. Die Stärken der Angebotsform – kleine Gruppen mit einer festen Bezugsperson – sind für Eltern häufig wichtige Beweggründe, sich für die Kindertagespflege zu entscheiden. Insofern hat der Senat das Interesse, die Angebotsform als Teil der vielfältigen Kinderbetreuungslandschaft in Berlin zu erhalten und zu fördern. Zu diesem Zweck gibt es aktuell eine Imagekampagne in Berlin (Werbeplakate, Werbung im ÖPNV und auf Social-Media-Kanälen, im Radio etc.). Zudem ist die Aufnahme der Kindertagespflege in den Kitanavigator geplant, um die Sichtbarkeit der Angebote bei den Eltern zu verbessern.

Berlin, den 04. August 2025

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie